Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 8622.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Cöln. Vom 20. August 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Gebiet des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

und

Großherzoglich Oldenburgischer Seits

der Staatsrath Johann Heinrich Bernhard Wilhelm Selkmann,

Ausgegeben zu Berlin den 22. April 1879.

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu Cöln wird zum Oberlandesgerichte und das Königlich Preußische Landgericht zu Saarbrücken zum Landgerichte für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld bestellt.

Artikel 2.

Die auf das Fürstenthum Birkenfeld entfallende Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer durch die Preußische, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die Oldenburgische Justizverwaltung bestimmt.

Artikel 3.

Das Oberlandesgericht zu Cöln und das Landgericht zu Saarbrücken führen, soweit ihre Wirksamkeit für das Fürstenthum Birkenfeld in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

> Königlich Preußisches für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld bestelltes Oberlandesgericht beziehungsweise Landgericht.

Die Entscheidungen derselben in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

> Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg geschlossenen Staatsvertrage.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Staatsregierung wird bei Errichtung des Landgerichts eine Richterstelle an diejenige Person verleihen, welche von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung in Vorschlag gebracht werden wird.

In derselben Weise wird die Wiederbesetzung der Stelle im Falle ihrer Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Artikel 5.

Dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Oldenburgische Landesgesetzgebung.

Artikel 6.

Unbeschadet der der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung verbleibenden Befugnisse der Landesjustizverwaltung und der Disziplinargewalt

wird die Aufsicht über die Amtsgerichte des Fürstenthums Birkenfeld dem Landgerichte und in höherer Instanz dem Oberlandesgerichte, die Aufsicht über die Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt übertragen.

Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte steht das Recht der Aufsicht und Leitung in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsenden Sachen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht und Landgericht wird ausschließlich von Preußen ausgeübt.

Artikel 7.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht, sowie die Staatsanwaltschaft bei beiden Gerichten haben auf Verlangen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung über Angelegenheiten der Gesetzgebung Gutachten abzugeben.

Artikel 8.

Der gemäß Artikel 4 ernannte Richter erlangt durch die Ernennung die Eigenschaft eines Preußischen Richters und tritt in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die Stelle, welche demselben in der Reihenfolge und in dem Besoldungsetat der Landrichter zukommt, wird durch die in Preußen geltenden Normen auf Grundlage der Gleichberechtigung des Königlich Preußischen und des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsdienstes bestimmt. Insoweit nach diesen Normen der Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor maßgebend ist, tritt der Zeitpunkt der Ablegung der ersten juristischen Prüfung unter Hinzurechnung eines vierjährigen Zeitraums an dessen Stelle.

Artikel 9.

Der gemäß Artikel 4 ernannte Richter ist zum Eintritt in die Allgemeine Preußische Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verpflichtet, wenn er der Oldenburgischen Beamten-Wittwenkasse als Interessent angehört. Er bleibt Interessent dieser Kasse; doch steht ihm der Austritt aus derselben frei.

Artikel 10.

Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages der gemäß Artikel 4 ernannte Richter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienste, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die Preußischen oder die Oldenburgischen Normen zu Grunde gelegt. Der gleiche Vortheil wird den hinterbleibenden Angehörigen in Betreff der Gnadenbezüge bewilligt, wenn der Tod des Richters oder Pensionärs während der Dauer des Vertrages eintritt.

Artikel 11.

Zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts hat Oldenburg einen Beitrag nicht zu leisten.

Artikel 12.

Die Besoldungen und Pensionen der ohne Mitwirkung von Oldenburg angestellten Beamten des Landgerichts und die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen hat Preußen zu tragen.

Die Beträge, welche die Königlich Preußische Staatskasse dem nach Artikel 4 ernannten Richter oder dessen Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschluß von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatskasse erstattet.

Artikel 13.

Insoweit sich nicht aus den Artikeln 12 und 15 eine Ausnahme ergiebt, werden alle bei dem Landgericht erwachsenden persönlichen Ausgaben und alle sächlichen Ausgaben, mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen, beim Abschluß der Jahresrechnung zwischen Preußen und Oldenburg dergestalt vertheilt, daß Oldenburg 10 Prozent davon an Preußen zu erstatten hat.

Artikel 14.

Zwischen dem Landgericht zu Saarbrücken und den Amtsgerichten seines Bezirks, sowie zwischen diesen Gerichten untereinander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baaren Auslagen nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben dem Staate zur Last, welchem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie entstanden sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen werden den sächlichen Ausgaben (Artikel 13) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei welchem sich dieselben in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 15.

Auf Haftkosten, welche durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Artikel 13 und 14 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Gefängnißwesens den gemeinsamen sächlichen Ausgaben des Landgerichts (Artikel 13) nicht zugerechnet.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Landgericht erwachsenden Strafsachen findet in den Oldenburgischen oder in denjenigen nichtpreußischen Anstalten statt, an welchen dem Großherzogthum Oldenburg ein Mitbenutzungsrecht zusteht.

Artikel 16.

Die Berechnung der Gerichtskosten in den aus Birkenfeld erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Oldenburgischen Landesgesetzen.

Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschließlich der von den Parteien zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt für Rechnung des-

jenigen Staates, dem das mit der Sache befaßte Gericht erster Instanz angehört. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen des Landgerichts zuzurechnen.

Von den bei dem Landgericht entstandenen Einnahmen der im zweiten Absatz bezeichneten Art werden beim Abschluß der Jahresrechnung von Preußen 10 Prozent an Oldenburg erstattet.

Artikel 17.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und Landgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird, nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen, durch die Oldenburgische Landesgesetzgebung geregelt.

Artikel 18.

In den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Landgericht erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg das Begnadigungsrecht und der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung die Beschlußnahme über die vorläufige Entlassung (§. 23 des Deutschen Strafgesetzbuchs) vorbehalten.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 20. August 1878.

v. Schelling. Rindfleisch. Selkmann.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Die Errichtung einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte im Gebiete des Fürstenthums Birkenfeld oder einer Kammer für Handelssachen an einem in diesem Gebiete gelegenen Orte wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Eine etwaige spätere Errichtung würde nur unter Zustimmung der Königlich Preußischen Landesjustizverwaltung erfolgen können. Uebrigens besteht Einverständniß darüber, daß der Großherzoglich Oldenburgischen Behörde zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in den aus dem Fürstenthum Birkenfeld an das Oberlandesgericht oder Landgericht erwachsenden Sachen die im §. 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes übertragene Entscheidung zusteht.

II. Zu Artikel 4 des Vertrages.

Es wird beiderseits anerkannt, daß der Regel nach die Ernennung dem Vorschlage zu folgen haben werde, daß jedoch, falls Preußischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen die in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

III. Zu Artikel 5 des Vertrages.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Oldenburgischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;

2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;

3) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte und gegen Notare. Sollte ein Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den bezeichneten Sachen bestellt werden, so wird Preußen darein willi-

gen, daß diesem Gerichtshofe auch Oldenburgischer Seits für das Gebiet des Fürstenthums Birkenfeld die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständniß darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

IV. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die dienstliche Aufsicht des Oberlandesgerichts und Landgerichts über die Birkenfelder Amtsgerichte, sowie des Oberstaatsanwalts und Ersten Staatsanwalts über die Birkenfelder Amtsanwälte sich nur auf die geschäftliche Behandlung der einzelnen Sachen erstreckt und nach den im Fürstenthum Birkenfeld geltenden Bestimmungen ausgeübt werden wird.

Die Uebertragung des Aufsichtsrechts an Preußen schließt den direkten Verkehr des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums mit dem Landgerichte und Oberlandesgerichte nicht aus; die Formen dieses Verkehrs werden nach den Wünschen von Oldenburg reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Birkenfeld erwachsene Sache durch eine gegen das Landgericht oder Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preußischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Auf Wunsch von Oldenburg werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preußen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preußische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium mittheilen.

V. Zu Artikel 7 des Vertrages.

Die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts oder von derjenigen Kammer des Landgerichts erstattet werden, welche für die Entscheidung in den aus Birkenfeld erwachsenden Sachen bestimmt werden.

VI. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg wird das Recht vorbehalten, dem gemäß Artikel 4 ernannten Richter eine besondere Bestallungs-Urkunde und bei dessen Ausscheiden aus dem Dienste eine besondere Entlassungs-Urkunde zu ertheilen.

Man ist darüber einverstanden, daß nach den zur Zeit im Großherzogthum Oldenburg bestehenden Prüfungseinrichtungen als Zeitpunkt der Ablegung der ersten juristischen Prüfung die Zeit der Abgabe der letzten schriftlichen Arbeit an die Prüfungsbehörde anzusehen ist.

VII. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Oldenburg wünscht, daß die an die Oldenburgische Beamten-Wittwenkasse zu zahlenden Beiträge von dem in den Preußischen Staatsdienst eingetretenen Richter durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preußen seine Mitwirkung zusagt.

VIII. Zu Artikel 12 des Vertrages.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Umzugskosten für den nach Artikel 4 anzustellenden Richter von Oldenburg, für alle übrigen etatsmäßig angestellten Beamten des Landgerichts von Preußen zu tragen sind.

Auch wird es als unbedenklich anerkannt, daß die Zahlung einer von Oldenburg zu erstattenden Pension mit Zustimmung des Pensionärs unmittelbar auf die Großherzoglich Oldenburgische Staatskasse übernommen werden kann.

IX. Zu Artikel 13 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß Oldenburg zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Landgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrscht auch darüber Einverständniß, daß durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Oldenburg erworben wird.

X. Zu Artikel 15 des Vertrages.

Preußen erklärt sich bereit, wegen der Vollstreckung der von dem Landgerichte in Birkenfelder Strafsachen erkannten Freiheitsstrafen in Preußischen Strafanstalten mit Oldenburg eine Vereinbarung abzuschließen.

XI. Zu Artikel 16 des Vertrages.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung wird ein Exemplar der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Landgerichts mitgetheilt werden; eine Einsicht der Rechnungsbeläge wird von Oldenburg nicht in Anspruch genommen.

XII. Zu Artikel 19 des Vertrages.

Im Falle der Endigung des Vertrages bleibt die Großherzoglich Oldenburgische Staatskasse zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an einen vor Endigung des Vertrages ausgeschiedenen, nach Artikel 4 ernannt gewesenen Richter oder dessen Angehörige zu zahlen sind.

XIII.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemein-

schaft zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 20. August 1878.

v. Schelling.	Rindfleisch.	Selkmann.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8623.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend den Anschluß des Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsgebiets an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 7. Oktober 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

und

Fürstlich Schwarzburgischer Seits

der Fürstliche Regierungsrath Hermann Gerber

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu Naumburg wird zum Oberlandesgerichte und das Königlich Preußische Landgericht zu Erfurt zum Landgerichte für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bestellt.

Artikel 2.

Die auf das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen entfallende Zahl der für das Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird nach Maßgabe der

Bevölkerungsziffer durch die Preußische, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die Schwarzburgische Justizverwaltung bestimmt.

Artikel 3.

Das Oberlandesgericht zu Naumburg und das Landgericht zu Erfurt führen, soweit ihre Wirksamkeit für Schwarzburg in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

Königlich Preußisches Oberlandesgericht bezw. Königlich Preußisches Landgericht für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Entscheidungen derselben in den aus Schwarzburg erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrages.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Staatsregierung wird bei Errichtung des Oberlandesgerichts eine Richterstelle und bei Errichtung des Landgerichts drei Richterstellen und eine Staatsanwaltsstelle an diejenigen Personen verleihen, welche von Seiten der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung in Vorschlag gebracht werden.

Bei dem Landgerichte werden auch die Stellen eines Büreaubeamten und eines Unterbeamten nach Maßgabe der von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung gemachten Vorschläge besetzt werden.

In derselben Weise wie bei der Errichtung wird die Besetzung der Stellen auch späterhin im Falle der Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Artikel 5.

Dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Artikel 6.

Unbeschadet der der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung verbleibenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse wird die Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgischen Amtsgerichte dem Landgerichte und in höherer Instanz dem Oberlandesgerichte, die Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgische Amtsanwaltschaft dem Ersten Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt übertragen.

Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte und dem Landgerichte steht das Recht der Aufsicht und Leitung in den aus dem Fürsten-

thum Schwarzburg-Sondershausen erwachsenden Sachen der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zu.

Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht und Landgericht wird ausschließlich von Preußen ausgeübt.

Artikel 7.

Das Oberlandesgericht und das Landgericht sowie die Staatsanwaltschaft bei beiden Gerichten haben auf Verlangen der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Artikel 8.

Die gemäß Artikel 4 ernannten Beamten erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft Preußischer Staatsbeamten und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die Stelle, welche denselben in der Reihenfolge und in dem Besoldungsetat der Beamten gleicher Dienstkategorie zukommt, wird durch die in Preußen geltenden Normen auf der Grundlage der Gleichberechtigung des Königlich Preußischen und des Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdienstes bestimmt. Insoweit nach diesen Normen der Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichtsassessor maßgebend ist, tritt für diejenigen Beamten, welche die Befähigung als Richter nach den im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bisher in Geltung gewesenen Vorschriften erlangt haben, der Zeitpunkt der Ablegung ihrer ersten juristischen Prüfung unter Hinzurechnung eines vierjährigen Zeitraums an dessen Stelle. Die Anstellung als Mitglied des Appellationsgerichts zu Eisenach oder als Direktor eines Fürstlich Schwarzburgischen Kreisgerichts wird der Anstellung als Mitglied eines Königlich Preußischen Appellationsgerichts oder als Direktor eines Königlich Preußischen Kreisgerichts gleichgeachtet.

Artikel 9.

Die gemäß Artikel 4 ernannten Beamten sind zum Eintritt in die Allgemeine Preußische Wittwenverpflegungs-Anstalt nicht verpflichtet, wenn sie der Pensionsanstalt für die Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdiener als Mitglieder angehören.

Der Eintritt in den Preußischen Staatsdienst nach Maßgabe des Artikels 4 gilt nicht als ein Grund zum Ausscheiden aus dem Verbande der bezeichneten Anstalt.

Artikel 10.

Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages ein gemäß Artikel 4 ernannter Beamter durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienst, so werden bei der Festsetzung seines Ruhegehalts je nach seiner Wahl die Preußischen oder Schwarzburgischen Normen zu Grunde gelegt. Der gleiche Vortheil wird den hinterbleibenden Angehörigen in Betreff der Gnadenbezüge bewilligt, wenn der Tod des Beamten oder Pensionärs während der Dauer des Vertrages eintritt.

Artikel 11.

Die Besoldungen und Pensionen der ohne Mitwirkung von Schwarzburg-Sondershausen angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und Landgerichts und die Gnadenbezüge ihrer Hinterbliebenen hat Preußen zu tragen.

Die Beträge, welche die Königlich Preußische Staatskasse den nach Artikel 4 ernannten Beamten oder deren Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschluß von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatskasse erstattet.

Artikel 12.

Insoweit sich nicht aus den Artikeln 11 und 14 eine Ausnahme ergiebt, werden alle persönlichen und alle sächlichen Ausgaben mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen beim Abschluß der Jahresrechnung zwischen Preußen und Schwarzburg dergestalt vertheilt, daß Schwarzburg von den Ausgaben des Oberlandesgerichts drei Prozent und von den Ausgaben des Landgerichts fünfundzwanzig Prozent an Preußen zu erstatten hat.

Artikel 13.

Zwischen dem Landgericht Erfurt und den Amtsgerichten seines Bezirkes, sowie zwischen diesen Gerichten unter einander findet eine Erstattung der in einzelnen Rechtssachen entstehenden baaren Auslagen nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben dem Staate zur Last, welchem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie entstanden sind. Die bei dem Landgericht oder Oberlandesgericht entstandenen Auslagen werden den sächlichen Ausgaben (Artikel 12) zugerechnet. Die Verpflegungskosten für Untersuchungsgefangene sind von dem Gerichte, bei welchem sich dieselben in Haft befinden, die durch eine Ablieferung entstehenden Ausgaben von dem Gerichte zu verauslagen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 14.

Auf Haftkosten, welche durch eine Strafvollstreckung entstehen, finden die Artikel 12 und 13 keine Anwendung. Auch werden die allgemeinen Kosten des Gefängnißwesens den gemeinsamen sächlichen Ausgaben des Landgerichts (Artikel 12) nicht zugerechnet.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen findet in den Schwarzburgischen oder in denjenigen nichtpreußischen Anstalten statt, an welchen dem Fürstenthum Schwarzburg ein Mitbenutzungsrecht zusteht.

Artikel 15.

Die Berechnung der Gerichtskosten und Stempelgebühren in den aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Schwarzburgischen Landesgesetzen.

Die Einziehung der Geldstrafen und der Gerichtskosten einschließlich der Stempelgebühren und der von den Parteien zu erstattenden baaren Auslagen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das mit der Sache befaßte Gericht erster Instanz angehört. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen des Landgerichts zuzurechnen.

Von den bei dem Landgericht entstandenen Einnahmen der im zweiten Absatz bezeichneten Art werden beim Abschluß der Jahresrechnung von Preußen an Schwarzburg-Sondershausen fünfundzwanzig Prozent erstattet.

Artikel 16.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts und Landgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Schwarzburgischen Gerichtsbehörden anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen geregelt.

Artikel 17.

In Schwarzburg-Sondershausen werden die in Preußen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschehen, wird Preußen den Schwarzburgischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den Preußischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann der bei den Fürstlich Schwarzburgischen Behörden oder bei Schwarzburgischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf Schwarzburgische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen bereits im Vorbereitungsdienst befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits im Schwarzburgischen Vorbereitungsdienste befindlichen Accessisten soll gestattet werden, die zweite Prüfung bereits nach Ablauf eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes abzulegen.

Artikel 18.

Dem Königlich Preußischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im §. 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen.

Artikel 19.

In den aus Schwarzburg-Sondershausen an das Landgericht erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen das Begnadigungsrecht nach dem Rechte des Fürstenthums und der

Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung die Beschlußnahme über die vorläufige Entlassung (§. 23 des Deutschen Strafgesetzbuches) vorbehalten.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Artikel 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 7. Oktober 1878.

v. Schelling.	Rindfleisch.	Gerber.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Die Errichtung einer Strafkammer bei einem Amtsgerichte im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen oder einer Kammer für Handelssachen an einem in diesem Gebiete gelegenen Orte wird zur Zeit nicht beabsichtigt. Eine etwaige spätere Errichtung würde nur unter Zustimmung der Königlich Preußischen Landesjustizverwaltung erfolgen können.

II. Zu Artikel 4 des Vertrages.

Es wird beiderseits anerkannt, daß der Regel nach die Ernennung dem Vorschlage zu folgen haben werde, daß jedoch, falls Preußischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen eine in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

Für die erstmalige Besetzung wünscht Schwarzburg neben zwei richterlichen Mitgliedern des Landgerichts einen dritten Richter als Landgerichtsdirektor in Vorschlag zu bringen, womit sich Preußen einverstanden erklärt.

Sollte in einem Falle die Fürstlich Schwarzburgische Staatsregierung sich nicht in der Lage befinden, von dem ihr zustehenden Vorschlagsrechte Gebrauch zu machen, so wird dasselbe auf die nächst erledigte Stelle oder die in der weiteren Folge erledigten Stellen bis zur wirklichen Ausübung übertragen. In der Zwischenzeit wird statt des nach Artikel 11 zu erstattenden wirklich gezahlten Gehalts von der Fürstlich Schwarzburgischen Staatskasse das Durchschnittsgehalt derjenigen Kategorie von Stellen erstattet, für welche das Vorschlagsrecht auszuüben sein würde.

III. Zu Artikel 5 des Vertrages.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Schwarzburgischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3) die Dienstaufsicht über die Notare;
4) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte und gegen Notare.

Sollte ein Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den bezeichneten Sachen bestellt werden, so wird Preußen darein willigen, daß diesem Gerichtshofe auch Schwarzburgischer Seits die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, von Schwarzburg nicht in Anspruch genommen werden.

Uebrigens herrscht Einverständniß darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

IV. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die dienstliche Aufsicht über die Fürstlich Schwarzburgischen Justizbehörden und Beamten nach den in Schwarzburg-Sondershausen geltenden Bestimmungen ausgeübt wird.

Die Uebertragung des Aufsichtsrechts an Preußen schließt den direkten Verkehr des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums mit dem Landgerichte und Oberlandesgerichte nicht aus; die Formen dieses Verkehrs werden nach den Wünschen von Schwarzburg reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus Schwarzburg erwachsene Sache durch Beschwerde gegen das Landgericht oder Oberlandesgericht zur Entscheidung des

Königlich Preußischen Justizministers, so wird vor Abgabe der letzteren dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Auf Wunsch von Schwarzburg werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preußen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preußische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium mittheilen.

V. Zu Artikel 7 des Vertrages.

Die von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts oder von derjenigen Kammer des Landgerichts erstattet werden, welche für die Entscheidung in den aus Schwarzburg erwachsenden Sachen bestimmt werden.

VI. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen wird das Recht vorbehalten, den auf Seinen Vorschlag oder auf Vorschlag der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung ernannten Beamten eine besondere Bestallungs-Urkunde und ebenso bei deren Ausscheiden aus dem Dienste eine besondere Entlassungs-Urkunde zu ertheilen.

VII. Zu Artikel 9 des Vertrages.

Schwarzburg wünscht, daß die statutenmäßig zu zahlenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge von den in den Preußischen Staatsdienst eingetretenen Mitgliedern durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preußen seine Mitwirkung zusagt.

VIII. Zu Artikel 11 des Vertrages.

Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Umzugskosten für die nach Artikel 4 anzustellenden Beamten von Schwarzburg-Sondershausen, für alle übrigen etatsmäßig angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und Landgerichts von Preußen zu tragen sind.

Auch wird es als unbedenklich anerkannt, daß die Zahlung einer von Schwarzburg-Sondershausen zu erstattenden Pension mit Zustimmung des Pensionärs unmittelbar auf die Fürstlich Schwarzburgische Staatskasse übernommen werden kann.

IX. Zu Artikel 12 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß Schwarzburg-Sondershausen zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Oberlandesgerichts und des Landgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrscht auch darüber Einverständniß, daß durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Schwarzburg-Sondershausen erworben wird.

X. Zu Artikel 15 des Vertrages.

Der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung wird ein Exemplar der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Oberlandesgerichts und Landgerichts mitgetheilt werden; eine Einsicht der Rechnungsbeläge wird von Schwarzburg nicht in Anspruch genommen.

XI. Zu Artikel 20 des Vertrages.

Im Falle der Endigung des Vertrages bleiben die Besoldungen, welche an die alsdann im Dienst befindlichen nach Artikel 4 ernannten Beamten zu zahlen sind, ingleichen die demnächst an diese Beamten oder deren Angehörige von Preußen nach Preußischen Normen zu gewährenden Pensionen und Gnadenbezüge der Königlich Preußischen Staatskasse ohne Rückgriff auf die Fürstlich Schwarzburgische Staatskasse zur Last. Dagegen bleibt die letztere zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an die zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen, in der gedachten Art ernannt gewesenen Beamten oder deren Angehörige zu zahlen sind.

Schließlich wünscht Schwarzburg noch anerkannt zu sehen, daß es gestattet sein werde, den nach Artikel 4 ernannten Beamten mit deren Zustimmung und nach vorausgegangener Verständigung mit dem Königlich Preußischen Justizminister im Fürstlich Schwarzburgischen Staatsdienst Nebenämter, welche mit ihrem Hauptamt vereinbar sind, insbesondere die Mitwirkung bei den Fürstlich Schwarzburgischen Disziplinarhöfen für nicht richterliche Beamte zu übertragen.

XII.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 7. Oktober 1878.

v. Schelling. Rindfleisch. Gerber.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8624.) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betreffend den Anschluß des Anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Vom 9. Oktober 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Gebiet des Herzogthums Anhalt eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

und

Herzoglich Anhaltischer Seits

der Geheime Justizrath Otto Georg West

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. wird zum Oberlandesgerichte für das Herzogthum Anhalt bestellt.

Artikel 2.

Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Anhalt in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

Königlich Preußisches Oberlandesgericht für das Herzogthum Anhalt.

Die Entscheidungen in den aus Anhalt erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt geschlossenen Staatsvertrages vom ....

Artikel 3.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, wird bei Errichtung des Oberlandesgerichts zwei Richterstellen an diejenigen Personen verleihen, welche von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt in Vorschlag gebracht werden.

In gleicher Weise wird die Besetzung dieser Stellen auch späterhin bei Erledigung durch Tod, Pensionirung, Beförderung u. s. w. erfolgen.

Artikel 4.

Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Herzogthums Anhalt neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden.

Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt.

Artikel 5.

Unbeschadet der der Herzoglichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung verbleibenden Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts die Aufsicht über das Herzogliche Landgericht und in höherer Instanz über die Herzoglichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Herzoglich Anhaltische Staatsanwaltschaft übertragen.

Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Anhaltischen Sachen dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium zu.

Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen ausgeübt.

Artikel 6.

Das Oberlandesgericht und der Oberstaatsanwalt haben auf Verlangen des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Artikel 7.

Die gemäß Artikel 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts erlangen durch die Ernennung die Eigenschaft Preußischer Staatsbeamten und treten in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Stelle, welche denselben in der Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe zukommt, wird durch das Dienstalter nach dem Grundsatze bestimmt, daß die Anstellung als Mitglied des Herzoglich Anhaltischen Oberlandesgerichts zu Dessau oder als Direktor eines Herzoglich Anhaltischen Kreisgerichts der Anstellung als Mitglied eines Königlich Preußischen Appellationsgerichts oder als Direktor eines Königlich Preußischen Kreisgerichts gleich erachtet wird.

Artikel 8.

Zum Eintritt in die Allgemeine Preußische Wittwenverpflegungs-Anstalt sind die gemäß Artikel 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht verpflichtet, wenn sie einer der Anhaltischen Beamten-Wittwenkassen als Mitglieder angehören.

Der Eintritt in den Preußischen Staatsdienst nach Maßgabe des Artikels 3 gilt nicht als ein Grund zum Ausscheiden aus der Anhaltischen Wittwenkasse.

Sollte ein nach Artikel 3 ernanntes Mitglied der Anhaltischen Wittwenkasse nicht angehören, so hat dasselbe die Wahl, ob es der Allgemeinen Preußischen Wittwenverpflegungs-Anstalt oder der Allgemeinen Anhaltischen Wittwenkasse beitreten will.

Artikel 9.

Scheidet während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages ein gemäß des Artikels 3 ernanntes Mitglied des Oberlandesgerichts durch Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienste, so wird die Zeit vor der Anstellung bei dem Oberlandesgerichte als Dienstzeit nach Preußischen oder Anhaltischen Normen in Anrechnung gebracht, je nachdem die einen oder die anderen dem Beamten günstiger sind.

Artikel 10.

Die Beträge, welche die Königlich Preußische Staatskasse den nach Artikel 3 ernannten Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder deren Angehörigen an Besoldung, Pension oder Gnadenbezügen zu zahlen hat, werden am Jahresschluß von der Herzoglich Anhaltischen Staatskasse erstattet. Die Zahlung der Pensionen kann mit Zustimmung der Pensionäre auch unmittelbar auf die letztgedachte Kasse übernommen werden.

Artikel 11.

Alle persönlichen Ausgaben, ausschließlich der Besoldungen der Präsidenten und Mitglieder, und alle sächlichen Ausgaben des Oberlandesgerichts mit Ausschluß der Kosten für Neubauten und Hauptreparaturen werden beim Abschluß jeder Jahresrechnung nach Verhältniß der Anhaltischen und nicht Anhaltischen Bevölkerung des Oberlandesgerichtsbezirks vertheilt, und der auf Anhalt fallende Theil von der Herzoglich Anhaltischen Staatskasse erstattet.

Artikel 12.

Die Berechnung der Gerichtskosten in den aus Anhalt erwachsenden Sachen erfolgt, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Anhaltischen Landesgesetzen. Die Einziehung der Gerichtskosten einschließlich der Stempelgebühren und Geldstrafen, sowie die Wiedereinziehung der von den Parteien zu erstattenden Auslagen wird durch die Herzoglich Anhaltischen Landesbehörden für Rechnung der Anhaltischen Staatskasse bewirkt.

Artikel 13.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages bei den Herzoglich Anhaltischen Gerichtsbehörden anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt geregelt.

Artikel 14.

In Anhalt werden die in Preußen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschehen, wird Preußen den Anhaltischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den Preußischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann der bei den Herzoglich Anhaltischen Behörden oder bei Anhaltischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf Anhaltische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen bereits im Vorbereitungsdienst befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bereits im Anhaltischen Vorbereitungsdienste befindlichen Auskultatoren soll gestattet werden, die zweite Prüfung bereits nach Ablauf eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes abzulegen.

Artikel 15.

Dem Königlich Preußischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im §. 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Herzogthums Anhalt übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Anhalt.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Beginn des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch gemacht hat.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 9. Oktober 1878.

v. Schelling.	Rindfleisch.	West.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Herzogthum Anhalt und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Es wird beiderseits anerkannt, daß der Regel nach dem Vorschlage die Ernennung zu folgen haben werde, daß jedoch, falls Preußischer Seits wider Erwarten besondere Bedenken gegen eine in Vorschlag gebrachte Person obwalten sollten, durch das Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt zustehende Vorschlagsrecht die Nothwendigkeit einer weiteren Verständigung nicht ausgeschlossen sei.

II. Zu Artikel 4 des Vertrages.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit im Wege der Anhaltischen Landesgesetzgebung erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind,
2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,
3) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte, gegen Beamte der Staatsanwaltschaft und gegen Notare.

Sollte ein Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Disziplinarsachen bestellt werden, so wird Preußen darein willigen, daß diesem Gerichtshofe auch Anhaltischer Seits die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts bei den Geschäften der eigentlichen Justizverwaltung wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, von Anhalt nicht in Anspruch genommen werden.

Uebrigens herrscht Einverständniß darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

III. Zu Artikel 5 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die dienstliche Aufsicht über die Herzoglich Anhaltischen Justizbehörden und Beamten nach den in Anhalt geltenden Bestimmungen ausgeübt wird.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus Anhalt erwachsene Sache durch Beschwerde gegen das Oberlandesgericht zur Entscheidung des Königlich Preußischen Justizministers, so wird vor Abgabe der letzteren dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Auf Wunsch von Anhalt werden demselben die allgemeinen Bestimmungen, welche in Preußen zur Regelung der Justizaufsicht und Verwaltung ergehen werden, mitgetheilt werden. Auch wird das Königlich Preußische Justizministerium die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium mittheilen.

IV. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Die von dem Herzoglich Anhaltischen Staatsministerium erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts erstattet werden, welcher für die Entscheidung in den aus Anhalt erwachsenden Sachen bestimmt wird.

V. Zu Artikel 7 des Vertrages.

Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt wird das Recht vorbehalten, den auf seinen Vorschlag ernannten Mitgliedern des Oberlandesgerichts eine besondere Bestallungsurkunde zu ertheilen.

Einverständniß herrscht darüber, daß die Aufnahme in den Preußischen Staatsdienst auch den Angehörigen der aufgenommenen Beamten die damit verbundenen Ansprüche an die Preußische Staatskasse gewährt.

VI. Zu Artikel 8 des Vertrages.

Anhalt wünscht, daß die gesetzlichen Wittwenkassenbeiträge von den in den Preußischen Staatsdienst eingetretenen Mitgliedern durch Kürzung an der Besoldung oder Pension entrichtet werden, wozu Preußen seine Mitwirkung zusagt.

VII. Zu Artikel 10 des Vertrages.

Anhalt wird den gemäß Artikel 3 aus dem Anhaltischen in den Preußischen Staatsdienst übergetretenen Beamten im Falle ihrer Pensionirung und gleicherweise auch den Angehörigen derselben diejenigen Beträge gewähren, um welche sich die Pensionen und Gnadenbezüge, nach Anhaltischen Normen berechnet, höher belaufen, als nach den Preußischen.

VIII. Zu Artikel 11 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß Anhalt zu den sächlichen Kosten der ersten Einrichtung des Oberlandesgerichts Nichts beizutragen habe. Andererseits herrscht auch darüber Einverständniß, daß Anhalt durch die Theilnahme an der

Bestreitung der sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch des Oberlandesgerichts bestimmten Inventarium erwirbt. Das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium wird der Bibliothek des Oberlandesgerichts mindestens ein vollständiges Exemplar der Anhaltischen Landes-Gesetz-Sammlungen überweisen, auch die später erscheinenden Stücke der Gesetz- und Verordnungsblätter in mehreren Exemplaren zufertigen.

Für die Vertheilung der in Artikel 11 gedachten Ausgaben ist die letzte dem Rechnungsjahr vorausgegangene Volkszählung im Deutschen Reiche maßgebend.

IX. Zu Artikel 16 des Vertrages.

Im Falle der Endigung des Vertrages bleiben die Besoldungen, welche an die alsdann im Dienst befindlichen, nach Artikel 3 ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts zu zahlen sind, ingleichen die demnächst an diese Mitglieder oder deren Angehörige von Preußen nach Preußischen Normen zu gewährenden Pensionen oder Gnadenbezüge der Königlich Preußischen Staatskasse ohne Rückgriff an die Herzoglich Anhaltische Staatskasse zur Last, dagegen bleibt die letztere zur Erstattung oder Uebernahme aller derjenigen Pensionen und Gnadenbezüge verpflichtet, welche an die zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschiedenen, in der gedachten Art ernannt gewesenen Mitglieder oder deren Angehörige zu zahlen sind.

X.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Herzogthum Anhalt und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 9. Oktober 1878.

v. Schelling.	Rindfleisch.	West.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8625.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17. Oktober 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha Sich in dem Wunsche begegnet sind, für einzelne Gebietstheile Ihrer Staaten eine Gerichtsgemeinschaft zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Königlichen Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits

der Wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich v. Uttenhoven und

der Regierungsrath Dr. jur. Karl Blomeyer,

und

Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits

der Geheime Regierungsrath Heinrich Hornbostel

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Für die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogthum Coburg wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in der Stadt Meiningen errichtet.

Für das Herzogthum Coburg und einige angrenzende Sachsen-Meiningensche Amtsgerichtsbezirke wird bei dem Amtsgericht zu Coburg eine Strafkammer gebildet.

Artikel 2.

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, zwei Direktoren und zwölf Landrichtern besetzt.

Artikel 3.

Es werden bei dem Landgerichte drei Staatsanwälte bestellt, von denen der eine das Amt der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer zu Coburg ständig wahrnehmen wird.

Artikel 4.

Außerdem werden dem Landgericht fünf Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten, Schreibern und Hülfsbeamten zugewiesen.

Artikel 5.

Die Stelle des Präsidenten wird von Sachsen-Meiningen, von den Direktorstellen wird je eine von Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha besetzt. Von den

Richterstellen hat Sachsen-Meiningen sieben, Preußen drei, Sachsen-Coburg-Gotha zwei zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts wechselt zwischen Sachsen-Meiningen und Preußen, so daß Sachsen-Meiningen die erste Ausübung des Besetzungsrechts zufällt. Die Besetzung der zweiten Staatsanwaltstelle steht Sachsen-Coburg-Gotha zu, die der dritten Preußen und Sachsen-Meiningen abwechselnd, je nachdem zur Zeit der Besetzung die Stelle des Ersten Staatsanwalts von Sachsen-Meiningen oder Preußen besetzt ist.

Von den Stellen der Gerichtsschreiber werden je zwei durch Sachsen-Meiningen und Preußen, eine durch Sachsen-Coburg-Gotha besetzt.

Artikel 6.

Jede Staatsregierung wird die für eine Stelle in Aussicht genommene Person vor der Ernennung den beiden anderen Staatsregierungen namhaft machen. Bedenken, welche gegen den Gewählten erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von derjenigen Staatsregierung, welcher das Besetzungsrecht zusteht, im eigenen und zugleich im Namen der anderen Staatsregierungen vollzogen. Die Anstellungsurkunden für die Gerichtsschreiber werden durch die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung als geschäftsführende Regierung ausgefertigt.

Artikel 7.

Das sonstige im Artikel 4 bezeichnete Personal wird von dem Präsidenten des Landgerichts im Auftrage aller betheiligten Staatsregierungen angestellt. Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältniß der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungstheile Bedacht zu nehmen.

Artikel 8.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen unterworfen. Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse derselben sind die für die entsprechenden Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Beamten geltenden Gesetze maßgebend; jedoch finden etwaige später ergehende landesgesetzliche Bestimmungen auf jene Rechtsverhältnisse nur insoweit Anwendung, als sie die Zustimmung der beiden anderen Staatsregierungen erhalten. Der Verpflichtungseid ist den Diensteiden sämmtlicher vertragschließenden Staaten anzupassen.

Artikel 9.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu den Staatssteuern herangezogen. Die von ihren Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erhobenen Steuerbeträge fließen in die gemeinschaftliche Kasse (vergl. Artikel 11 und 18).

Artikel 10.

Für die Landrichter wird ein gemeinsamer Besoldungsetat mit festen Gehaltsklassen gebildet.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen unter die besetzungsberechtigten Regierungen wird einer besonderen Verständigung vorbehalten. Bei späteren Erledigungsfällen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnächst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Gehaltsklassen auf.

Es ist zulässig, daß auch bereits anderweit angestellte Richter in den Landgerichtsetat eintreten. Ihr Einrücken erfolgt nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Mitgliedern eines Landgerichts oder Amtsgerichts. Bei gleichem Zeitpunkt der Ernennung geht jedoch der bereits bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellte Richter dem neu eintretenden vor, und in jedem Falle steht der Neueintretende hinter den Vordermännern desjenigen Mitgliedes zurück, an dessen Stelle er selbst in das Gericht berufen wird.

Artikel 11.

Zur Bestreitung der gesammten persönlichen und sachlichen Aufwendungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Artikel 12.

Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Sachsen-Meiningen die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar-Inventarium.

In gleicher Weise werden in der jetzigen Gefangenanstalt (Frohnveste) zu Meiningen die für die landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Inventar werden aus der Landgerichtskasse bestritten.

Artikel 13.

Sachsen-Coburg-Gotha stellt die für die Strafkammer und die für die Staatsanwaltschaft zu Coburg erforderlichen Geschäftsräume, sowie die für die Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnißräume, beides mit dem nöthigen Inventarium, unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 14.

Die Gebühren und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel, ob dieselben vor oder nach eröffneter Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere in einzelnen Rechtssachen entstehende Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte, sowie

zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gericht vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 15.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Artikel 16.

Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staats liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Artikel 17.

Die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das in erster Instanz mit der Sache befaßte Gericht angehört, für Rechnung der gemeinschaftlichen Kasse, sofern die Sache in erster Instanz bei dem Landgericht anhängig geworden ist. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse anzurechnen.

Artikel 18.

Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschließenden Regierungen nach dem Verhältniß ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht. Das Verhältniß ist auf Grund der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung festzustellen.

Artikel 19.

Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Befugnisse werden in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgericht wird von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung vermittelt. Keinen Aufschub leidende provisorische Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Urlaubsbewilligungen, kann die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung als geschäftsführende Regierung selbstständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus §. 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Artikel 20.

Die Aufsichtsbefugnisse der Gerichtsvorstände in Beziehung auf das Landgericht bestimmen sich nach der Landesgesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Die Aufsicht über die zum Landgerichtsbezirk gehörigen Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Amtsgerichte wird durch den Präsidenten, über die Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtsgerichte durch den gemäß Besetzungsrechtes der betreffenden Staatsregierung ernannten Landgerichtsdirektor ausgeübt. In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Staatsregierung an eine Mitwirkung der anderen Staatsregierungen nicht gebunden.

Artikel 21.

Die Zuständigkeit des Landgerichts in den beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages anhängigen Rechtssachen, sowie in allen denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebiets geregelt.

Artikel 22.

Insoweit es zur näheren Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Landgericht in Wirksamkeit tretenden Beamten weiterer gesetzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf, werden dieselben nach vorgängiger Verständigung unter den vertragschließenden Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Meiningen erfolgen.

Ueber Zweifel, welche bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages hervortreten, kann durch übereinstimmende Erklärung der drei betheiligten Landesjustizverwaltungen entschieden werden. Eine solche Erklärung hat, wenn sie in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht ist, mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für alle Theile verliert.

Artikel 24.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst bald in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 17. Oktober 1878.

v. Schelling. (L. S.) Rindfleisch. (L. S.)

v. Uttenhoven. (L. S.) Blomeyer. (L. S.) Hornbostel. (L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 1.

Die auf die betheiligten Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschluß der Justizverwaltungen der vertragschließenden Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Errichtung einer Kammer für Handelssachen für die Bezirke der Amtsgerichte zu Coburg und Sonneberg wird erfolgen, sobald sich ein Bedürfniß dazu herausgestellt haben wird.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsregierung hegt den Wunsch, daß das zum Vorsitzenden der Strafkammer in Coburg ernannte Mitglied des Landgerichts und der zweite Staatsanwalt ihren ständigen Aufenthalt in Coburg angewiesen erhalten.

II. Zu Artikel 2, 3 und 5.

Drei Landrichterstellen und die dritte Staatsanwaltstelle sollen vorläufig nicht besetzt werden. Im Falle des später anerkannten Bedürfnisses wird die Besetzung der zehnten Richterstelle durch Sachsen-Meiningen, der elften durch Preußen und der zwölften durch Sachsen-Coburg-Gotha erfolgen.

III. Zu Artikel 4.

Der eine Gerichtsschreiber ist besonders für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft bestimmt; die Stelle desselben wird von Preußen besetzt.

IV. Zu Artikel 8.

Man ist einverstanden, daß durch die hier getroffenen Bestimmungen zugleich die Ansprüche der Angehörigen der Beamten auf Gnadenbezüge, Wittwen- und Waisenpensionen und dergleichen sichergestellt sein sollen.

V. Zu Artikel 11.

Es wird anerkannt, daß die Umzugskosten der auf Grund des Artikels 5 an das Landgericht berufenen Beamten nicht zu den gemeinschaftlichen Ausgaben

gehören, daß dieselben vielmehr von dem Staate, welchem das Besetzungsrecht zusteht, besonders zu tragen sind, und daß für die Begründung und Höhe der Umzugskostenforderung der Artikel 8 des Vertrages (soweit es sich um die von Preußen oder Sachsen-Coburg-Gotha berufenen Beamten handelt) nicht zur Anwendung zu gelangen hat.

Ebenso wird anerkannt, daß durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha erworben wird.

VI. Zu Artikel 13.

Man ist darüber einverstanden, daß die laufenden Unterhaltungskosten für die Gebäude und das Inventarium in Coburg der gemeinschaftlichen Kasse nicht zur Last fallen, vielmehr von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha nach Maßgabe der der Strafkammer zu Coburg zugewiesenen Bevölkerungen zu tragen sind.

VII. Zu Artikel 18.

Die Matrikularbeiträge sollen nach Maßgabe eines aufzustellenden Kassenetats in vierteljährlichen Vorausbezahlungen entrichtet werden.

VIII.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha selbst und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

v. Schelling. Rindfleisch.

v. Uttenhoven. Blomeyer. Hornbostel.

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8626.) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17. Oktober 1878.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt Sich in dem Wunsche begegnet sind, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und angrenzende Preußische und Sachsen-Meiningensche Gebietstheile eine Gerichtsgemeinschaft zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Königlichen Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

Herzoglich Sachsen-Meiningenscher Seits

der Wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich v. Uttenhoven und

der Regierungsrath Dr. jur. Karl Blomeyer,

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits

der Wirkliche Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann v. Bertrab und

der Geheime Regierungsrath Ferdinand Hauthal

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück wird ein gemeinschaftliches Landgericht mit dem Sitze in Rudolstadt errichtet.

Artikel 2.

Das Landgericht wird mit einem Präsidenten, einem Direktor und sechs Landrichtern besetzt.

Artikel 3.

Es werden bei dem Landgerichte zwei Staatsanwälte bestellt.

Artikel 4.

Außerdem werden dem Landgerichte vier Gerichtsschreiber und die erforderliche Anzahl von Unterbeamten, Schreibern und Hülfsbeamten zugewiesen.

Artikel 5.

Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden abwechselnd von Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen besetzt, so daß die erstmalige Besetzung der Präsidentenstelle durch Schwarzburg-Rudolstadt, der Direktorstelle durch Sachsen-Meiningen erfolgt. Von den Richterstellen hat Schwarzburg-Rudolstadt drei, Sachsen-Meiningen zwei, Preußen eine zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des ersten Staatsanwalts steht Schwarzburg-Rudolstadt, der des zweiten Staatsanwalts Sachsen-Meiningen zu.

Von den Gerichtsschreiberstellen werden zwei von Schwarzburg-Rudolstadt, je eine von Preußen und Sachsen-Meiningen besetzt.

Artikel 6.

Jede Staatsregierung wird die für eine Stelle in Aussicht genommene Person vor der Ernennung den beiden anderen Staatsregierungen namhaft machen. Bedenken, welche gegen den Gewählten erhoben werden möchten, werden vor Vollziehung der Ernennung erörtert und durch Vereinbarung erledigt werden.

Die Anstellungsurkunden für die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von derjenigen Staatsregierung, welcher das Besetzungsrecht zusteht, im eigenen und zugleich im Namen der anderen Staatsregierungen vollzogen. Die Anstellungsurkunden für die Gerichtsschreiber werden durch die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung als geschäftsführende Regierung ausgefertigt.

Artikel 7.

Das sonstige im Artikel 4 bezeichnete Personal wird von dem Präsidenten des Landgerichts im Auftrage aller betheiligten Staatsregierungen angestellt. Es ist hierbei auf Verwendung geeigneter Persönlichkeiten aus jedem der betheiligten Staaten nach dem ungefähren Verhältniß der zu dem Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungstheile Bedacht zu nehmen.

Artikel 8.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten sind den Gesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt unterworfen.

Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse derselben sind die für die entsprechenden Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Beamten geltenden Gesetze maßgebend; jedoch finden etwaige später ergehende landesgesetzliche Bestimmungen auf jene Rechtsverhältnisse nur insoweit Anwendung, als sie die Zustimmung der beiden anderen Staatsregierungen erhalten. Der Verpflichtungseid ist den Diensteiden sämmtlicher vertragschließenden Staaten anzupassen.

Artikel 9.

Die bei dem Landgericht angestellten Beamten werden nach den Steuergesetzen des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu den Staatssteuern heran-

gezogen. Die von ihren Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erhobenen Steuerbeträge fließen in die Kasse des Landgerichts (Artikel 11 und 17).

Artikel 10.

Für die Landrichter wird ein gemeinsamer Besoldungsetat mit festen Gehaltsklassen gebildet.

Die erstmalige Vertheilung der einzelnen Stellen unter die besetzungsberechtigten Regierungen wird einer besonderen Verständigung vorbehalten. Bei späteren Erledigungsfällen rücken die Richter in der zuerst begründeten Reihenfolge und demnächst nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Landgerichts in die höheren Gehaltsklassen auf.

Es ist zulässig, daß auch bereits anderweit angestellte Richter in den Landgerichtsetat eintreten. Ihr Einrücken erfolgt nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zu etatsmäßigen Mitgliedern eines Landgerichts oder Amtsgerichts. Bei gleichem Zeitpunkt der Ernennung geht jedoch der bereits bei dem gemeinschaftlichen Landgericht angestellte Richter dem neu eintretenden vor, und in jedem Falle steht der Neueintretende hinter den Vordermännern desjenigen Mitgliedes zurück, an dessen Stelle er selbst an das Gericht berufen wird.

Artikel 11.

Zur Bestreitung der gesammten persönlichen und sächlichen Aufwendungen wird bei dem Landgericht eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Artikel 12.

Ohne Anspruch auf Entschädigung gewährt Schwarzburg-Rudolstadt die für das Landgericht und die Staatsanwaltschaft erforderlichen Geschäftsräume nebst dem zur ersten Einrichtung gehörigen Mobiliar-Inventarium.

In gleicher Weise werden in der jetzigen Gefangenanstalt zu Rudolstadt die für die landgerichtlichen Untersuchungsgefangenen erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

Die später erwachsenden laufenden Unterhaltungskosten für die zur Verfügung gestellten Lokalitäten und das Inventar werden aus der gemeinschaftlichen Kasse bestritten.

Artikel 13.

Die Gebühren und Auslagen in denjenigen Strafsachen, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht oder vor der Strafkammer eröffnet wird, gleichviel ob dieselben vor oder nach eröffneter Untersuchung entstanden sind, ingleichen die Gebühren und Auslagen in gerichtlichen Voruntersuchungen, welche nicht zu einer Eröffnung des Hauptverfahrens führen, werden als eine Last der gemeinschaftlichen Kasse behandelt.

Für andere, in einzelnen Rechtssachen entstehende Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirks und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten untereinander nicht statt. Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen Staate zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgericht entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch

eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gerichte vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Artikel 14.

Die Kosten der Strafvollstreckung werden von dem Staate, aus dessen Gebiet die Strafsache erwachsen ist, getragen.

Artikel 15.

Die Gerichtskosten werden bei dem Landgericht, insoweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Gesetzen des Staates liquidirt, aus welchem die betreffende Sache an das Landgericht erwachsen ist.

Artikel 16.

Die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen erfolgt für Rechnung desjenigen Staates, dem das in erster Instanz mit der Sache befaßte Gericht angehört, für Rechnung der gemeinschaftlichen Kasse, sofern die Sache in erster Instanz bei dem Landgericht anhängig geworden ist. Kostenvorschüsse, welche in der Rechtsmittelinstanz erfordert werden, sind den Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse zuzurechnen.

Artikel 17.

Die für den gemeinschaftlichen Aufwand erforderlichen Summen werden, soweit sie nicht in den eigenen Einnahmen der gemeinschaftlichen Kasse Deckung finden, von den vertragschließenden Regierungen nach dem Verhältniß ihrer zum Landgerichtsbezirk gehörigen Bevölkerungen aufgebracht. Das Verhältniß ist auf Grund der jeweiligen letzten allgemeinen Volkszählung festzustellen.

Artikel 18.

Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Befugnisse werden in Beziehung auf das Landgericht von den Justizverwaltungen der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr mit dem Landgerichte wird von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung vermittelt. Keinen Aufschub leidende provisorische Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. Urlaubsbewilligungen, kann die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Staatsregierung als geschäftsführende Regierung selbstständig treffen.

Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Landgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus §. 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Artikel 19.

Die Aufsichtsbefugnisse der Gerichtsvorstände in Beziehung auf das Landgericht und die zum Landgerichtsbezirk gehörigen Amtsgerichte bestimmen sich nach der Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt.

In Angelegenheiten, welche die Aufsicht über die Amtsgerichte und die Amtsanwälte betreffen, ist die einzelne Staatsregierung an eine Mitwirkung der anderen Staatsregierungen nicht gebunden.

Artikel 20.

Die Zuständigkeit des Landgerichts in den beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages anhängigen Rechtssachen, sowie in denjenigen Rechtsangelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, wird durch die landesgesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staatsgebiets geregelt.

Artikel 21.

Insoweit es zur näheren Regelung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Landgericht in Wirksamkeit tretenden Beamten weiterer gesetzlicher Ausführungsbestimmungen bedarf, werden dieselben nach vorgängiger Verständigung unter den vertragschließenden Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt erfolgen.

Ueber Zweifel, welche bei der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages hervortreten, kann durch übereinstimmende Erklärung der drei betheiligten Landesjustizverwaltungen entschieden werden. Eine solche Erklärung hat, wenn sie in der landesgesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt gemacht ist, mit dem Vertrage selbst gleiche Kraft.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Die Dauer desselben wird auf fünfundzwanzig Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben steht jedem Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres die Verbindlichkeit für alle Theile verliert.

Artikel 23.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst bald in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

v. Schelling.	Rindfleisch.
(L. S.)	(L. S.)
v. Uttenhoven.	Blomeyer.
(L. S.)	(L. S.)
v. Bertrab.	Hauthal.
(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 1.

Die auf die betheiligten Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschluß der Justizverwaltungen der vertragschließenden Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

Ob eine Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Frankenhausen errichtet werden soll, wird erst nach Sammlung von Erfahrungen über das Bedürfniß von den Landesjustizverwaltungen entschieden werden.

II. Zu Artikel 4.

Der eine Gerichtsschreiber ist besonders für den Dienst bei der Staatsanwaltschaft bestimmt.

III. Zu Artikel 8.

Man ist einverstanden, daß durch die hier getroffenen Bestimmungen zugleich die Ansprüche der Angehörigen der Beamten auf Gnadenbezüge, Wittwen- und Waisenpensionen und dergleichen sichergestellt sein sollen.

IV. Zu Artikel 11.

Es wird anerkannt, daß die Umzugskosten der auf Grund des Artikels 5 an das Landgericht berufenen Beamten nicht zu den gemeinschaftlichen Ausgaben gehören, daß dieselben vielmehr von dem Staate, welchem das Besetzungsrecht zusteht, besonders zu tragen sind, und daß für die Begründung und Höhe der Umzugskostenforderung der Artikel 8 des Vertrages (soweit es sich um die von Sachsen-Meiningen oder von Preußen berufenen Beamten handelt) nicht zur Anwendung zu gelangen hat.

Ebenso wird anerkannt, daß durch die Theilnahme an der Bestreitung der laufenden sächlichen Ausgaben kein Miteigenthumsrecht an dem zum Dienstgebrauch bestimmten Inventarium für Sachsen-Meiningen und Preußen erworben wird.

V. Zu Artikel 17.

Die Matrikularbeiträge sollen nach Maßgabe eines aufzustellenden Kassenetats in vierteljährlichen Vorausbezahlungen entrichtet werden.

VI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Oktober 1878.

v. Schelling. Rindfleisch.
v. Uttenhoven. Blomeyer.
v. Bertrab. Hauthal.

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8627.) Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend den Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23. April 1878.

Nachdem Königlich Preußischer Seits der Wunsch zu erkennen gegeben worden, für die drei landräthlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem auf Grund des Staatsvertrages vom 19. Februar 1877 und des Schlußprotokolls vom nämlichen Tage zu errichtenden gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena beizutreten, diesem Wunsche auch Seitens der Hohen Kontrahenten ebengenannten Vertrages bereitwillig entgegengekommen worden, sind zur Verabredung der näheren Modalitäten, unter welchen dieser Beitritt zu erfolgen haben werde, und zur Niederlegung derselben in einem Accessionsvertrage allerseits Bevollmächtigte ernannt worden, und zwar:

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung

der Unterstaatssekretär im Königlichen Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Geheime Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

Seitens der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung

der Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Stichling und

der Geheime Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung

Se. Excellenz der Wirkliche Geheimrath Dr. jur. Friedrich v. Uttenhoven und

der Regierungsrath Dr. Karl Blomeyer,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Staatsregierung

der Geheime Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Lorentz,

Seitens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsregierung

der Geheime Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seitens der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Staatsregierung

Se. Excellenz der Wirkliche Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann v. Bertrab,

Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Staatsregierung

der Geheimrath Moritz Kunze,

Seitens der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngerer Linie Staatsregierung

Se. Excellenz der Staatsminister Dr. jur. Freiherr Emil v. Beulwitz und

der Geheime Staatsrath Dr. jur. Anton Vollert,

welche zu diesem Zwecke am heutigen Tage in Jena zusammengetreten sind und mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Regierungen über die nachfolgenden Vertragsbestimmungen sich geeinigt haben:

Artikel 1.

Anl. A. und B. Die Königlich Preußische Staatsregierung tritt für die landräthlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück dem anliegenden Vertrage d. d. Jena, den 19. Februar 1877 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage unter nachfolgenden näheren Bestimmungen bei.

Artikel 2.

Zu den §§. 6, 12, 13, 14 und 31 des Hauptvertrages.

Die Zahl der Rathsstellen wird um zwei vermehrt.

Die Besetzung dieser beiden Stellen erfolgt bei der Errichtung des Gerichts und in allen künftigen Erledigungsfällen auf den Vorschlag von Preußen. Etwaige Bedenken gegen die Person des Vorgeschlagenen, welche der Königlich Preußischen Regierung mitgetheilt werden, wird dieselbe thunlichst berücksichtigen.

Dagegen verzichtet Preußen auf die in den §§. 12, 13 und 31 bestimmte Mitwirkung bei der Besetzung aller übrigen in den §§. 6 bis 10 aufgeführten Stellen.

Artikel 3.

Zu §. 18 des Hauptvertrages.

Die bei dem Oberlandesgericht angestellten Beamten werden zur Versteuerung ihres Diensteinkommens nach den Steuergesetzen des Großherzogthums Sachsen herangezogen. Die Steuern fließen in die bei dem Oberlandesgerichte bestehende gemeinschaftliche Kasse.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Versteuerung der aus der gemeinschaftlichen Kasse gezahlten Wartegelder, Ruhegehalte und Wittwen- und Waisenpensionen.

Artikel 4.

Zu §. 21 des Hauptvertrages.

Die Königlich Preußische Staatsregierung führt, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Artikels 2 von der Theilnahme an den Abstimmungen ausgeschlossen ist, zwei Stimmen.

Artikel 5.

Zu §§. 9 und 22 des Hauptvertrages.

Was in dem Hauptvertrage von den vertragschließenden Staaten festgesetzt ist, gilt in Betreff des Königreichs Preußen nur für die dem Bezirke des Oberlandesgerichts angehörigen Königlich Preußischen Gebietstheile.

Artikel 6.

Zu §. 25 des Hauptvertrages.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die angeschlossenen Preußischen Gebietstheile, sowohl in eigentlichen Rechtsangelegenheiten wie in Disziplinarsachen, bestimmt sich lediglich nach der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung.

Artikel 7.

Zu §. 27 des Hauptvertrages.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: Das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht.

Artikel 8.

Zu §. 28 des Hauptvertrages.

Die Verpflichtung ist zugleich auf die Verfassungen der vertragschließenden Staaten zu richten.

Artikel 9.

Zu Nr. IX des Schlußprotokolls vom 19. Februar 1877.

Das Oberlandesgericht führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift: Gemeinschaftliches Thüringisches Oberlandesgericht.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich vor, die Hinzufügung eines geeigneten Wappens zu vereinbaren.

So geschehen Jena, am 23. April 1878.

Ludwig Hermann v. Schelling.
Dr. Gottfried Theodor Stichling.
Friedrich v. Uttenhoven.
Heinrich Moritz Friedrich Lorentz.
Hermann v. Bertrab.
Dr. Frh. v. Beulwitz.

Georg Heinrich Rindfleisch.
Dr. Karl Ernst Brüger.
Dr. Carl Blomeyer.
Heinrich Hornbostel.
Moritz Kunze.
Dr. Vollert.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Anlage A.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie
und
Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie

haben Verhandlungen wegen Errichtung eines Höchstihren Staaten gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:
Höchstihren Wirklichen Geheimrath Dr. jur. Friedrich v. Uttenhoven und
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. jur. Wilhelm Kircher,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:
Höchstihren Geheimrath Dr. jur. Gottfried Theodor Stichling und
Höchstihren Geheimen Justizrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Heinrich Moritz Friedrich Lorentz,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolf Brückner und
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
Höchstihren Wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Hermann v. Bertrab,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchstihren Geheimen Regierungsrath Moritz Kunze,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
Höchstihren Wirklichen Geheimrath und Staatsminister Dr. jur. Adolf v. Harbou,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden ist.

§. 1.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß älterer Linie und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie wird ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht (vergl. §§. 12 und 119 ꝛc. des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich) errichtet.

§. 2.

Das Oberlandesgericht hat seinen Sitz in der Stadt Jena.

§. 3.

Die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung errichtet auf ihre eigenen Kosten und nach einem von den übrigen vertragschließenden Regierungen gebilligten Bauplane und Kostenanschlage für die Zwecke des Oberlandesgerichts und der bei demselben bestehenden Staatsanwaltschaft ein Gebäude in der Stadt Jena, welches die erforderlichen Geschäftsräume ꝛc. für diese Behörden und außerdem eine Wohnung für einen Hausmeister enthalten wird. Das Gebäude verbleibt Eigenthum des Großherzoglich Sächsischen Staatsfiskus und wird von diesem dem Oberlandesgericht auf die Dauer seines Bestehens miethweise zur Benutzung als Dienstgebäude überlassen. Der jährliche Miethszins wird auf fünf und ein halb vom Hundert der der Großherzoglich Sächsischen Staatskasse erwachsenen Baukosten, einschließlich der Kosten des Areals, festgesetzt, von der Gesammtheit der vertragschließenden Regierungen getragen und aus der Kasse des Oberlandesgerichts (vergl. §. 22) in Vierteljahrsraten postnumerando an die Großherzoglich Sächsische Hauptstaatskasse in Weimar portofrei abgewährt.

Die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr erfolgt durch die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung auf deren alleinige Kosten. Die aus dem Versicherungsvertrage sich ergebenden Ansprüche stehen dieser Regierung ausschließlich zu.

Für die Rechte und Pflichten des Vermiethers und der Miether, beziehungsweise des Inhabers einer Dienstwohnung in Betreff der baulichen Unterhaltung rc. sind die Vorschriften über die Unterhaltung der Großherzoglichen Gebäude vom $\frac{\text{25. September 1858}}{\text{24. Juni 1875}}$ maßgebend.

§. 4.

Sollte während der Dauer des Vertragsverhältnisses das Gebäude des Oberlandesgerichts durch Feuersbrunst oder sonstige Ereignisse ganz oder theilweise zerstört werden, so entscheidet über die eingetretenen Rechtsverhältnisse, sofern keine anderweite Vereinbarung unter den vertragschließenden Regierungen zu Stande kommt, ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung zwei, die übrigen betheiligten Regierungen gleichfalls zwei Schiedsrichter ernennen und die ernannten Schiedsrichter sich über die Wahl eines fünften Schiedsrichters einigen. Für das schiedsrichterliche Verfahren kommen die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in Anwendung.

Im allseitigen Einverständnisse der betheiligten Regierungen kann der Schiedsspruch dem Reichsgerichte, die hierzu erforderliche Genehmigung vorausgesetzt, übertragen werden.

§. 5.

Das Mobiliar-Inventar des Gesammt-Ober-Appellationsgerichts in Jena, einschließlich der Bibliothek, wird dem Oberlandesgerichte zur Benutzung überwiesen.

Das weitere erforderliche Mobiliar-Inventar wird auf Rechnung der Kasse des Oberlandesgerichts beschafft.

Dieses gesammte Mobiliar-Inventar wird gemeinschaftliches Eigenthum sämmtlicher vertragschließender Staaten. Die Kosten der Versicherung desselben gegen Feuersgefahr werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts bestritten. Die ideellen Antheile der einzelnen betheiligten Staaten an dem Mobiliar-Inventar werden im Falle einer Auflösung des Vertrages nach dem Verhältnisse der zu der Kasse des Gerichts zuletzt gezahlten Beitragsquoten bemessen.

§. 6.

Das Oberlandesgericht wird besetzt mit

einem Präsidenten, der zugleich als Präsident eines Senats fungirt,
zwei Senatspräsidenten,
vierzehn Räthen.

Daneben bleibt vorbehalten, einige öffentliche ordentliche Lehrer des Rechts an der Universität Jena, jedoch nicht mehr als drei, unter Belassung ihres Lehramts zu Räthen des Oberlandesgerichts zu ernennen.

§. 7.

Es werden drei Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte angestellt.

§. 8.

Das sonstige Personal des Oberlandesgerichts besteht aus

einem Kassirer und Rechnungsführer, zugleich für die Botenmeistereigeschäfte,

zwei Registraturbeamten für die Registratur- und Archivgeschäfte,

drei Kanzlisten,

drei Dienern, von denen einer als Hausmeister fungiren wird.

§. 9.

Das Amt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte wird von zwei Staatsanwälten ausgeübt, von denen dem ersten — mit dem Dienstprädikat Oberstaatsanwalt — nach Maßgabe des §. 148 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft in den zum Bezirk des Oberlandesgerichts vereinigten Staaten zusteht.

Der zweite Staatsanwalt ist der Amtsgehülfe des Oberstaatsanwalts und hat den Letzteren in Verhinderungsfällen zu vertreten.

§. 10.

Zur Besorgung der Registratur-, Archiv-, Kanzlei- und Dienergeschäfte bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts werden

zwei Registratur- bezüglich Kanzleibeamte und

ein Diener

angestellt.

§. 11.

Die vertragschließenden Regierungen einigen sich über den Einnahme- und Ausgabe-Etat bei dem Oberlandesgerichte. Dieser Etat ist so lange maßgebend, als nicht ein anderer vereinbart ist.

§. 12.

Die Besetzung der Stellen des Präsidenten, der Senatspräsidenten und sämmtlicher Räthe, ingleichen des Oberstaatsanwalts und Staatsanwalts erfolgt durch die Gesammtheit der vertragschließenden Regierungen. Können sich letztere im einzelnen Besetzungsfalle über die anzustellende Person nicht verständigen, so werden die zu der betreffenden Stelle von dem Oberlandesgerichte oder von der einen oder anderen der betheiligten Regierungen in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl verstellt, wobei das in §. 21 festgesetzte Stimmenverhältniß maßgebend ist. Ergiebt sich bei der Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Kandidaten, auf welche sich die meisten Stimmen vereinigt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Bestallungsdekrete werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Gesammtheit der betheiligten Regierungen stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung auch nur eines Bestallungsdekrets wird der Dienstverband begründet.

§. 13.

Bei der Besetzung der Stellen wird die rechtswissenschaftliche Bildung und praktische Erfahrung, sowie die sonstige dienstliche Befähigung, Tüchtigkeit und Würdigkeit für die Auswahl der Anzustellenden in erster Linie maßgebend sein und, soweit es unbeschadet dieses obersten Grundsatzes thunlich, auf Verwendung geeigneter Kräfte aus jedem der vertragschließenden Staaten nach ungefährem Verhältniß der Größe der Bevölkerung Rücksicht genommen werden.

§. 14.

Im Falle der Erledigung einer Rathsstelle hat das Oberlandesgericht wegen deren Wiederbesetzung gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 15.

Sämmtliche Räthe des Oberlandesgerichts haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Kollegiums gleichen Rang.

§. 16.

Die Besetzung der Stellen der Gerichtsschreiber und des Kassirers (Rechnungsführers) geschieht unter entsprechender Anwendung der in §§. 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen durch die Gesammtheit der vertragschließenden Regierungen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in Erledigungsfällen gutachtliche Vorschläge wegen der Wiederbesetzung machen.

§. 17.

Die sonstigen Beamtenstellen bei dem Oberlandesgerichte werden durch den Präsidenten dieses Gerichts, die Unterbeamtenstellen bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts durch den Oberstaatsanwalt unter entsprechender Berücksichtigung der in §. 13 aufgestellten Grundsätze kraft im Allgemeinen ertheilten Auftrags im Namen der betheiligten Staatsregierungen besetzt.

Von jeder Erledigung einer solchen Stelle, sowie von jeder Wiederbesetzung ist den betheiligten Regierungen alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 18.

Sämmtliche bei dem Oberlandesgerichte angestellte Beamte werden durch ihre Anstellung Staatsangehörige sämmtlicher zu dem Oberlandesgerichte vereinigten Staaten (vergl. §. 9 des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870). Sie sind den Gesetzen des Großherzogthums Sachsen unterworfen.

Für die auf dem Dienstverbande beruhenden Rechtsverhältnisse dieser Beamten insbesondere ist, insoweit nicht etwas Anderes durch die Gesetzgebung des Deutschen Reichs geordnet wird, die im Großherzogthume Sachsen gegenwärtig geltende Gesetzgebung über den Civilstandsdienst, sowie jede solche Abänderung derselben, welche die Zustimmung der betheiligten Staatsregierungen

erhält, maßgebend. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Großherzogthum Sachsen gegen Großherzogliche Civilstandsdiener und diesen gegen das Großherzogthum gewährt, stehen der Gesammtheit der bei dem Oberlandesgerichte betheiligten Staaten gegen die Beamten des Oberlandesgerichts und umgekehrt diesen gegen jene zu. Demzufolge erfolgt die Stellung zur Disposition, die Versetzung in den Ruhestand, die Entlassung aus dem Dienste ꝛc. nach Maßgabe der für die Civilstaatsdiener des Großherzogthums Sachsen bestehenden gesetzlichen Normen durch die Gesammtheit der betheiligten Regierungen (vergl. §. 21).

Auch haben die Hinterbliebenen dieser Beamten Ansprüche auf das sogenannte Gnadenquartal und auf Wittwen- bezüglich Waisenpensionen gegen die Gesammtheit der bei dem Oberlandesgerichte betheiligten Staaten nach Maßgabe der im Großherzogthume Sachsen über die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener gegenwärtig geltenden Gesetzgebung.

Alle auf Stellung zur Disposition, Versetzung in den Ruhestand, Dienstentlassung u. s. w. der Beamten des Oberlandesgerichts, bezüglich auf Pensionirung ihrer Hinterbliebenen bezüglichen Dekrete und Reskripte werden von jeder einzelnen Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Gesammtheit der betheiligten Regierungen stempel- und sportelfrei ausgefertigt.

Durch die Behändigung bezüglich Eröffnung auch nur eines Dekrets oder Reskripts wird die Wirksamkeit der darin enthaltenden Verfügung begründet.

§. 19.

Keine der vertragschließenden Regierungen wird ohne vorgängige Zustimmung der übrigen einem Mitgliede oder anderen Beamten des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts und der damit verbundenen Staatsanwaltschaft Titel, Ehrenzeichen, besondere Gehalte, Geschenke, Remunerationen oder Nebenämter verleihen.

§. 20.

Das Aufsichtsrecht über das Oberlandesgericht wird von der Gesammtheit der vertragschließenden Regierungen ausgeübt. Der dadurch bedingte Geschäftsverkehr zwischen den betheiligten Regierungen und dem Oberlandesgerichte wird durch die Großherzoglich Sächsische Regierung vermittelt. Alle darauf bezüglichen Schriftstücke sind den übrigen betheiligten Regierungen in Abschrift mitzutheilen. Keinen Aufschub leidende provisorische Maßregeln, sowie Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Verwilligung von kürzerem Urlaub, Ertheilung dienstlicher Heirathserlaubniß u. s. w., kann, falls dabei keine besonderen Bedenken obwalten, die geschäftsführende Regierung selbstständig treffen. Dasselbe gilt bezüglich der bei dem Oberlandesgerichte bestehenden Staatsanwaltschaft, unbeschadet der aus §. 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich ergebenden Befugniß der Landesjustizverwaltung jedes einzelnen Staates, in den aus dem betreffenden Staate erwachsenen Sachen der Staatsanwaltschaft dienstliche Anweisung zu ertheilen.

Je nach Bedürfniß treten von Zeit zu Zeit Kommissarien der betheiligten Regierungen zusammen, um über Inspektionssachen und sonstige, das Oberlandesgericht betreffende Angelegenheiten zu berathen und Beschluß zu fassen. Die Einladung zu einer solchen Konferenz erfolgt durch die geschäftsführende Regierung

und hat zu erfolgen, wenn auch nur eine der betheiligten Regierungen solches beantragt.

§. 21.

In allen das Oberlandesgericht und dessen Personal betreffenden Angelegenheiten, in welchen eine Meinungsverschiedenheit unter den betheiligten Regierungen hervortritt, welche nicht in anderer Weise gehoben werden kann, findet Abstimmung statt, wobei das Großherzogthum Sachsen drei Stimmen, die drei Herzogthümer Sachsen je zwei Stimmen und die betheiligten Fürstenthümer je eine Stimme führen. Das Ergebniß der Abstimmung, bei welcher absolute Stimmenmehrheit entscheidet, gilt als Beschluß der Gesammtheit der betheiligten Regierungen.

§. 22.

Zur Zahlung der Besoldungen, Wartegelder und Ruhegehalte der Beamten des Oberlandesgerichts und der bei letzterem bestehenden Staatsanwaltschaft, sowie des Gnadenquartals und der Pensionen der Wittwen und Waisen dieser Beamten, desgleichen zur Bestreitung der sonstigen Aufwände wird eine Kasse bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Ein bestimmter, angemessener Theil der Kassemittel wird dem Oberstaatsanwalt behufs der Bestreitung seiner Büreaubedürfnisse zur Disposition gestellt.

Die für die Kasse erforderlichen Summen werden von den vertragschließenden Staaten nach demselben Verhältnisse aufgebracht, in welchem die Bevölkerung der einzelnen Staaten zu der Bevölkerung des gesammten Oberlandesgerichtsbezirks steht. Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebniß der am 1. Dezember 1875 stattgefundenen Volkszählung die Grundlage. So oft später eine neue Volkszählung im Deutschen Reiche stattgefunden haben wird, sind die Beitragsquoten nach Maßgabe des Ergebnisses derselben aufs Neue für die auf das Jahr, in welchem die Zählung stattgefunden hat, folgenden Kalenderjahre festzustellen, sofern dies auch nur von einer der betheiligten Regierungen beantragt wird.

Die Beiträge sind in vierteljährigen Vorauszahlungen zu leisten.

§. 23.

Die jährliche Prüfung und Justifizirung der Kassenrechnungen, die Anordnung von Revisionen und Kassestürzen ist Obliegenheit der geschäftsführenden Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung, welche über die Ergebnisse den übrigen betheiligten Regierungen Mittheilung machen wird. Jede Regierung kann Einsichtnahme in die geführten Rechnungen beanspruchen.

§. 24.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Aufwände für das Oberlandesgericht von den betheiligten Regierungen zu bestreiten sind (vergl. §. 22), werden von denselben etwaige durch Verschulden des Oberlandesgerichts oder einzelner bei demselben angestellter Beamten verursachte Schäden, soweit eine rechtliche Nothwendigkeit dazu vorliegt, ersetzt, nicht minder etwaige durch den Regreß gegen den Urheber eines Schadens beigebrachte Ersatzsummen unter sie vertheilt.

§. 25.

Soweit nicht die Reichs- oder Landesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt, gehen die Zuständigkeiten der Appellationsgerichte in Eisenach, Hildburghausen und Altenburg auf das gemeinschaftliche Oberlandesgericht über.

Durch die Landesgesetzgebung kann dem Oberlandesgerichte die Entscheidung über solche Rechtsmittel übertragen werden, auf welche nach Maßgabe der Einführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen die Vorschriften der letzteren keine Anwendung finden. (Vergl. §. 18 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, §. 8 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, §. 8 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung.)

Andere Zuständigkeiten können dem Oberlandesgerichte von einer einzelnen Regierung nicht ohne die Zustimmung der übrigen betheiligten Regierungen zugewiesen werden.

§. 26.

Insoweit nicht die Sporteln, bezüglich Stempelgebühren des Oberlandesgerichts durch Reichsgesetz bestimmt werden, sind dieselben, sowie die von dem Oberlandesgericht erkannten Geldstrafen nach den geltenden Bestimmungen desjenigen Staates zu liquidiren, aus dem die betreffende Sache an das Oberlandesgericht erwachsen ist. Die Erhebung derselben erfolgt durch den betreffenden Staat für seine eigene Rechnung.

§. 27.

Das Oberlandesgericht verfügt und erkennt als: Das gemeinschaftliche Oberlandesgericht der Thüringischen Staaten.

§. 28.

Die Formel des Verpflichtungseides für das bei dem Oberlandesgerichte angestellte Beamtenpersonal ist auf die Landesfürsten sämmtlicher vertragschließender Staaten zu richten.

§. 29.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 121 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 20 des Einführungsgesetzes zu demselben wird die Geschäftsordnung des Oberlandesgerichts von diesem selbst berathen und entworfen, von der Gesammtheit der vertragschließenden Regierungen aber nach gemeinsamer Prüfung festgestellt.

§. 30.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünfundzwanzig Jahre steht jedem der vertragschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf der nächsten zwei Kalenderjahre nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer oder anderer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt, unbeschadet der begründeten Rechte der aktiven sowie der auf Wartegeld oder in den Ruhestand gesetzten Beamten des Gerichts und deren Hinterbliebenen, in-

gleichen etwaiger Ansprüche auf Grund des §. 24 des Vertrages, welche auch ferner nach Maßgabe des gegenwärtigen Vertrages von den vertragschließenden Regierungen vertreten werden.

§. 31.

Die erstmalige Anstellung des Personals des Oberlandesgerichts bei dessen Errichtung bleibt besonderer Vereinbarung der vertragschließenden Regierungen vorbehalten.

§. 32.

Dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wird der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage bis zum 31. Dezember 1877 vorbehalten.

Im Falle dieses Beitritts wird die Zahl der Räthe bei dem Oberlandesgerichte (vergl. §. 6 Abs. 1) um einen vermehrt.

§. 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämmtlichen vertragschließenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden thunlichst bald bewirkt werden.

So geschehen Jena, den 19. Februar 1877.

Gottfried Theodor Stichling.
Friedrich v. Uttenhoven.
Heinrich Moritz Friedrich Lorentz.
Heinrich Hornbostel.
Moritz Kunze.

Karl Ernst Brüger.
Dr. Kircher.
Rudolf Brückner.
Hermann v. Bertrab.
Adolph v. Harbou.

Anlage B.

Schlußprotokoll.

Jena, am 19. Februar 1877.

Bei Abschließung des Vertrages über Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena haben die Bevollmächtigten der vertragschließenden Staaten zur Erläuterung des Vertrages noch über folgende Punkte sich geeinigt.

I. Zu §. 3 des Vertrages.

Der fünf und ein halb vom Hundert des Aufwandes betragende Miethszins ist in der Weise berechnet, daß $4\frac{1}{2}$ Prozent zur Verzinsung des zu verwendenden Kapitals und 1 Prozent für die Unterhaltung und Abnutzung des Gebäudes, die Versicherung desselben gegen Feuersgefahr und für die Gefahr in Ansatz gebracht sind, daß im Falle einer etwaigen Auflösung des Vertrages nach 25 Jahren das Gebäude für die Herstellungskosten nicht zu verwerthen sein wird.

II. Zu §. 11.

Der Ausgabe-Etat für das Oberlandesgericht wird dahin festgesetzt:

Kapitel I. Besoldungen.

a. Beim Oberlandesgericht.

1)	Ein Präsident	9 000 Mark.
2)	Zwei Senatspräsidenten à 7500 Mark	15 000 „
3)	Vierzehn nicht akademische Räthe à 6000 Mark	84 000 „
	Anmerkung: Im Falle des Beitritts des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrage: fünfzehn Räthe à 6000 Mark = 90 000 Mark.	
4)	Drei akademische Räthe à 2400 bis 3600 Mark, durchschnittlich 3000 Mark	9 000 „
5)	Drei Gerichtsschreiber à 2400 bis 3600 Mark, durchschnittlich 3000 Mark	9 000 „
6)	Ein Rechnungsführer und Kassirer	2 500 „
7)	Fünf Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 Mark, durchschnittlich 1750 Mark	8 750 „
8)	Ein Oberdiener, zugleich Hausmeister (einschließlich des Anschlags der Dienstwohnung)	1 500 „
9)	Zwei Unterdiener à 1200 bis 1400 Mark, durchschnittlich 1300 Mark	2 600 „

b. Bei der Staatsanwaltschaft.

1)	Der erste Staatsanwalt	7 500 „
2)	Der zweite Staatsanwalt	4 500 „
3)	Zwei Registratur- und Kanzleibeamte à 1500 bis 2000 Mark, durchschnittlich 1750 Mark	3 500 „
4)	Ein Diener	1 300 „
	Kapitel II. Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse	9 000 „
	Kapitel III. Verwaltungsaufwand (einschließlich für Lokalmiethe)	50 000 „
	Summa	217 150 Mark
	eventuell	223 150 „

Sollten bei Errichtung des Oberlandesgerichts bei demselben Beamte angestellt werden, welche bis zum Eintritt in das neue Dienstverhältniß eine höhere Besoldung bezogen haben, als der etatsmäßige Gehalt der neuen Stelle beträgt, so soll denselben die Differenz zwischen der früheren und der neuen Besoldung

als pensionsfähige persönliche Zulage (Extrabesoldung) gewährt und diese Ausgabe aus dem Reservefonds für unvorhergesehene dienstliche Bedürfnisse (Kap. II des Ausgabe-Etats) bestritten werden.

III. Zu §. 18.

Die vertragschließenden Regierungen sind darin einverstanden, daß die nach §. 18 des Vertrages den Beamten des Oberlandesgerichts eingeräumte Pensionsberechtigung für ihre Hinterbliebenen deren Verbleiben in einer Wittwensozietät, der sie vor ihrem Eintritt in das Oberlandesgericht angehört haben, nicht ausschließen solle.

IV. Zu §. 25.

Die Regierungen übernehmen die Verpflichtung, das Oberlandesgericht im Wege der Landesgesetzgebung von den Geschäften der Justizverwaltung, namentlich auch von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit thunlichst zu entlasten, und verpflichten sich ferner, umfänglichere Gutachten von dem Oberlandesgerichte nur im Einverständniß (§. 21 des Vertrags) mit den übrigen Regierungen zu erfordern, und ebenso bei Aufträgen an dasselbe zu Zwecken der Gesetzgebung zu verfahren.

V.

Die Regierungen werden über die Prüfungen der Rechtskandidaten ein gleichmäßiges Verfahren durch Vereinbarung eines gemeinsamen Regulativs herbeiführen.

VI. Zu §. 26.

Sofern nicht durch Reichsgesetz eine Gebührenordnung für den Strafprozeß gegeben werden sollte, werden sich die vertragschließenden Regierungen über eine gemeinsame Gebührenordnung für den Strafprozeß vereinigen.

VII.

Insoweit neben den zu erwartenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsanwälte eine Vereinbarung in Betreff der Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgerichte erforderlich oder angezeigt sein wird, bleibt solche vorbehalten.

VIII. Zu §. 29.

Die vertragschließenden Regierungen werden dem Oberlandesgerichte den Bedarf an Gesetzsammlungen und Regierungsblättern auf Kosten der einzelnen Staaten zukommen lassen.

IX.

Das Oberlandesgericht wird ein Siegel mit den Sächsischen, Schwarzburgischen und Reußischen Wappenschildern führen.

X.

Die Kommissare der sämmtlichen vertragschließenden Staaten erkennen es mit Rücksicht auf den in Angriff zu nehmenden Bau des Oberlandesgerichtsgebäudes als nothwendig an, daß die Erklärungen über die Ratifikation des Vertrages spätestens bis zum 1. Juli 1877 abzugeben sind.

Vorgelesen, genehmigt, mitunterzeichnet.

Gottfried Theodor Stichling. Karl Ernst Brüger.
Friedrich v. Uttenhoven. Dr. Kircher.
Heinrich Moritz Friedrich Lorentz. Rudolf Brückner.
Heinrich Hornbostel. Werner v. Bertrab.
Moritz Kunze. Adolph v. Harbou.

Nachrichtlich
Dr. Kuhn,
Gr. S. Regierungsrath.

(Nr. 8628.) Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten, betreffend die Errichtung gemeinschaftlicher Schwurgerichte zu Gera und Meiningen. Vom 11. November 1878.

Die Staatsregierungen

a) des Königreichs Preußen,
b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
e) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie,

welche sich durch Vertrag vom 19. Februar 1877 und Accessionsvertrag vom 23. April 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena geeinigt haben, sind ferner übereingekommen, in Anwendung der Bestimmungen im §. 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gemeinschaftliche Schwurgerichtsbezirke zu bilden, und haben hierüber durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath Georg Heinrich Rindfleisch,

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Dr. jur. Karl Ernst Brüger,

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
den Herzoglich Sächsischen Regierungsrath Dr. jur. Karl Blomeyer,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
den Herzoglich Sächsischen Ministerialrath Ernst Theodor Göpel,

für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Heinrich Hornbostel,

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Ferdinand Hauthal,

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath Bruno Dietrich Bernhard v. Geldern-Crispendorf,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
den Fürstlichen Geheimen Staatsrath Dr. jur. Anton Vollert,

nachstehenden Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen:

§. 1.

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu zwei Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Altenburg, Gera, Greiz, Rudolstadt und Weimar.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte:

Eisenach, Gotha und Meiningen.

§. 2.

Unbeschadet der Bestimmung im §. 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Sitzungen des Schwurgerichts des ersten Schwurgerichtsbezirks bei dem Landgerichte Gera, die des Schwurgerichts des zweiten Bezirks bei dem Landgerichte Meiningen abgehalten.

§. 3.

Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§. 4.

Die zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten haben auch in den aus einem Staate, in dessen Dienste sie nicht stehen, an das Schwurgericht gelangenden Sachen die ihnen nach den Gesetzen obliegenden dienstlichen Verrichtungen wahrzunehmen, ohne daß es einer besonderen Verpflichtung für den Landesherrn und die Verfassung dieses Staates bedarf.

§. 5.

Die auf die einzelnen Staatsgebiete entfallende Zahl der Geschworenen wird durch gemeinsamen Beschluß der Justizverwaltungen der betheiligten Staaten, die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke aber durch die betreffende Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 6.

Die durch die Abhaltung eines Schwurgerichts entstehenden Kosten werden aus der Kasse des Oberlandesgerichts zu Jena bestritten. Soweit diese Kosten nicht unmittelbar aus der Kasse des Oberlandesgerichts gezahlt werden, sind dieselben aus der Kasse des Landgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, vorschußweise zu verlegen.

§. 7.

Zu diesen Kosten sind zu rechnen:

1) die Reisekosten der Geschworenen;
2) die Reisekosten und Tagegelder der zur Thätigkeit bei dem Schwurgerichte berufenen Beamten;
3) die Gebühren der Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen;
4) sonstiger Aufwand für gemeinsame Zwecke. Die Vereinbarung von Bauschsätzen für diesen Aufwand bleibt vorbehalten.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten sind nicht zu rechnen: der Aufwand für den Transport und Rücktransport der Angeschuldigten, sowie für deren Verpflegung, ingleichen die Kosten der Strafvollstreckung. Dieser Aufwand ist, soweit nicht eine andere Kasse zahlungspflichtig ist, von dem Gerichte zu tragen, welches die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

§. 8.

Gegenwärtiger Vertrag kann vor Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes an gerechnet, von keinem der vertragschließenden Theile gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre steht jedem der vertragschließenden Theile die Kündigung mit der Wirkung offen, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Kündigung von einer Seite erfolgt, der Vertrag für alle Theile außer Kraft tritt.

§. 9.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll bis spätestens den 1. März 1879 bewirkt werden.

Gegenwärtiger Vertrag ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Halle a. S., den 11. November 1878.

(L. S.) Georg Heinrich Rindfleisch.
(L. S.) Dr. Karl Ernst Brüger.
(L. S.) Dr. Karl Blomeyer.
(L. S.) Ernst Theodor Göpel.
(L. S.) Heinrich Hornbostel.
(L. S.) Ferdinand Hauthal.
(L. S.) Bruno Dietrich Bernhard v. Geldern-Crispendorf.
(L. S.) Dr. jur. Anton Vollert.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 8629.) Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe und den Anschluß Lippischer Gebietstheile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4. Januar 1879.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, für das Fürstenthum Lippe eine Gerichtsgemeinschaft mit den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen zu begründen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen

Königlich Preußischer Seits

der Unterstaatssekretär im Justizministerium Ludwig Hermann v. Schelling und

der Direktor im Justizministerium Georg Heinrich Rindfleisch,

Fürstlich Lippischer Seits

der Regierungspräsident und Vorstand des Kabinetsministeriums August Eschenburg

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe bestellt.

Artikel 2.

Soweit die Wirksamkeit des Oberlandesgerichts für Lippe in Betracht kommt, führt dasselbe die Bezeichnung als:

Königlich Preußisches Oberlandesgericht für das Fürstenthum Lippe.

Die Entscheidungen in den aus Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom.....

Artikel 3.

Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Fürstenthums Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in den vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Fürstlich Lippischen Gerichten oder auf Grund des Staatsvertrages vom 1. Juli 1857 bei dem Königlich Preußischen Appellationsgerichte zu Celle anhängig gewordenen Sachen und das Verfahren, in welchem dieselben zur Erledigung zu bringen sind, wird in gleicher Weise durch die Lippische Landesgesetzgebung geregelt.

Artikel 4.

Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnisse wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Lippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in Lippischen Sachen der Fürstlich Lippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen geübt.

Artikel 5.

Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach den Lippischen Landesgesetzen berechnet, jedoch für Rechnung der Preußischen Staatskasse eingezogen. Zum Zwecke der Einziehung haben die

Fürstlich Lippischen Landesbehörden den Königlich Preußischen Behörden dieselbe Rechtshülfe zu gewähren, wie den Behörden des eigenen Staates.

Artikel 6.

Lippe hat an Preußen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von 4500 Mark zu entrichten.

Artikel 7.

Auf das Amt Lipperode und das Stift Cappel finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung.

Artikel 8.

Die im Artikel 7 bezeichneten Gebietstheile werden in Betreff der Ausübung der gesammten streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit dem Bezirke des Königlich Preußischen Amtsgerichts zu Lippstadt angeschlossen und treten unter die durch diesen Anschluß bedingte Zuständigkeit der Königlich Preußischen Gerichte und Justizbehörden.

Von der Zuständigkeit der Preußischen Gerichte bleibt die Verwaltung des Depositalwesens ausgeschlossen.

Artikel 9.

Soweit die Königlich Preußischen Gerichte für die angeschlossenen Gebietstheile in Wirksamkeit treten, haben sich dieselben einer dem Artikel 2 entsprechenden Bezeichnung und Entscheidungsformel zu bedienen.

Artikel 10.

Der für die Preußischen Theile des Amtsgerichtsbezirks als Beisitzer des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen bestellte Staatsverwaltungsbeamte (§. 40 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) gilt zugleich als Beauftragter der Fürstlich Lippischen Regierung.

Artikel 11.

Die sämmtlichen zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Prozeßordnungen für Preußen erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen, ingleichen das Preußische Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 und die darauf bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Gebührengesetzgebung sollen in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zu der gleichen Zeit wie in Preußen selbst in Geltung treten. Sie werden zu diesem Behufe Seitens der Fürstlich Lippischen Staatsregierung in der nach der dortigen Gesetzgebung erforderlichen Form verkündet werden.

Artikel 12.

Sollte es sich nach Abschluß des gegenwärtigen Vertrages zur weiteren Durchführung der begründeten Gerichtsgemeinschaft als wünschenswerth herausstellen, daß noch andere Preußische Gesetze oder Verordnungen als die im Artikel 11 bezeichneten in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gelangen, so kann diese Einführung mittels einer in der landesgesetzlich erforderlichen

Form zu verkündenden übereinstimmenden Erklärung der beiderseitigen Staatsregierungen erfolgen, in welcher zugleich der Tag, an welchem das Gesetz oder die Verordnung verbindliche Kraft erlangen soll, zu bezeichnen ist.

Artikel 13.

Soweit nicht die Reichsgesetzgebung oder der Artikel 11 dieses Vertrages Anwendung findet, werden die Gebühren, Auslagen und Stempel in den aus dem Amt Lipperode und Stift Cappel erwachsenden Sachen bis auf Weiteres nach den Lippischen Landesgesetzen berechnet. Die Einziehung der Gebühren u. s. w. sowie der Geldstrafen erfolgt nach den Preußischen Normen und für Rechnung der Preußischen Staatskasse.

Artikel 14.

In den aus dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel erwachsenden Strafsachen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe das Begnadigungsrecht vorbehalten.

Artikel 15.

Dem Königlich Preußischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im §. 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstenthums Lippe übertragen werden. Die Uebertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstenthums Lippe.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Die Dauer desselben wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn kein Theil vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch macht.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Berlin, den 4. Januar 1879.

v. Schelling.	Rindfleisch.	Eschenburg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen.

I. Zu Artikel 3.

Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß dem Oberlandesgerichte durch die Lippische Landesgesetzgebung die Entscheidung zweiter Instanz in dem auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten, in erster Instanz vor dem Landgerichte verhandelten Verfahren (§. 58 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859) übertragen werde. Die Entscheidung erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2) die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3) die Entscheidung in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte. Sollte ein Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in diesen Sachen bestellt werden, so wird Preußen darein willigen, daß dem Gerichtshofe auch Lippischer Seits für das Gebiet des Fürstenthums Lippe die Entscheidung letzter Instanz übertragen werde.

Uebrigens herrscht Einverständniß darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrages auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

II. Zu Artikel 4.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr der Fürstlich Lippischen Staatsregierung mit dem Oberlandesgerichte nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Lippe reglementarisch geregelt werden.

Gelangt im Aufsichtswege eine aus dem Fürstenthum Lippe erwachsene Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preußischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden.

Das Königlich Preußische Justizministerium wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben

auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium mittheilen.

III. Zu Artikel 6.

Die Fürstlich Lippische Staatsregierung wünscht, daß ihr für den Fall des später hervortretenden Bedürfnisses ein Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Richterstelle bei dem Oberlandesgericht eingeräumt werde. Die Königlich Preußische Staatsregierung erklärt sich zu einer dahin gehenden Vereinbarung auf denselben Grundlagen bereit, auf denen in neueren Staatsverträgen anderen Staaten ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Richterstellen bei Preußischen Gerichten eingeräumt worden ist.

IV. Zu Artikel 11.

Das Königlich Preußische Justizministerium wird dem Fürstlich Lippischen Kabinetsministerium die unter diesem Artikel zu begreifenden Gesetze, Verordnungen 2c. mittheilen und das Fürstliche Kabinetsministerium die Bekanntmachung derselben vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages herbeiführen.

V. Zu Artikel 12.

Preußen wünscht, daß die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 nebst den auf das Vormundschaftswesen bezüglichen Bestimmungen der Gebührengesetzgebung möglichst bald in dem Amt Lipperode und dem Stift Cappel zur Einführung gebracht werde, womit die Fürstliche Staatsregierung sich einverstanden erklärt.

VI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Begründung einer Gerichtsgemeinschaft zwischen dem Fürstenthum Lippe und den angrenzenden Königlich Preußischen Gebietstheilen selbst, und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Berlin, den 4. Januar 1879.

v. Schelling. Rindfleisch. Eschenburg.

Der vorstehende Vertrag nebst Schlußprotokoll ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).